

# Struktur und Adressat - Gesetzesredaktionelle Überlegungen zur Gestaltung von Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (Umweltverträglichkeitsprüfung)\*

---

ANDREAS LÖTSCHER

## 1. Struktur

Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) ist nicht unbedingt ein Musterbeispiel für die getreue Anwendung der sogenannten "Eugen-Huber-Regel" ("Pro Artikel höchstens drei Absätze; pro Absatz ein Satz; pro Satz ein Gedankengang"):

### Art. 9 Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup> Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, entscheidet, prüft sie die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

<sup>2</sup> Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt ein Bericht zugrunde, der nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen zuhanden der Behörde eingeholt wird; dieser Bericht umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;

---

\* Der Beitrag verarbeitet die Ergebnisse von Diskussionen, die im Rahmen einer Weiterbildungsübung innerhalb der deutschen Sektion der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei zu diesem Thema durchgeführt worden sind. Der Verfasser übernimmt von den Mitgliedern der Sektion zahlreiche Anregungen und Vorschläge und ist ihnen dafür zu Dank verpflichtet. Die Verantwortung für den Inhalt des Beitrags im einzelnen, einschliesslich der Mängel und Irrtümer, liegt jedoch bei ihm.

<sup>1</sup> SR 814.01.

- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt;
- d. die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller, sei es ein Privater oder eine Amtsstelle, sorgt für die Erstellung des Berichtes.

<sup>4</sup> Bei öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen enthält der Bericht überdies die Begründung des Vorhabens.

<sup>5</sup> Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Berichte und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen.

<sup>6</sup> Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sind Expertisen notwendig, gibt sie den Interessierten vor der Ernennung der Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>7</sup> Bei der Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken, grossen Kühltürmen oder Deponien für gefährliche Abfälle sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen hört sie zudem das Bundesamt für Umweltschutz an.

<sup>8</sup> Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Die von Eugen Huber empfohlenen Richtgrössen werden in diesem Artikel auf jeder Ebene übertroffen:

- "Pro Artikel höchstens drei Absätze": Der ganze Artikel enthält acht Absätze;
- "Pro Absatz höchstens ein Satz": Die Absätze 1, 2, 6 und 8 enthalten jeweils zwei Sätze;
- "Pro Satz höchstens ein Gedanke": Auch wenn man im Einzelfall darüber streiten kann, wieviele Gedanken ein Satz tatsächlich enthält und diese Maxime somit weniger klar ist, als auf den ersten Blick erscheinen mag: deutlich ist, dass mindestens im ersten Satz von Absatz 2, in Absatz 3 und in Absatz 7 in einem Satz mehrere Normen enthalten sind; Beispielsweise wird im eingeschalteten Ausdruck "sei es ein Privater oder eine Amtsstelle" in Absatz 3 im Grunde der Anwendungsbe-  
reich von Artikel 9 genauer geregelt; oder mit dem Ausdruck "sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen" in Absatz 7 wird

dem Bundesrat der Auftrag und die Kompetenz gegeben, die Anlagen zu benennen, bei deren UVP das BUWAL anzuhören ist.

Nebenbei ist es bezeichnend, dass ein Teil des Umfangs dieses Artikels auf Erweiterungen des Parlaments gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats zurückzuführen sind (z.B. in Absatz 2, 6, Neueinfügung von Absatz. 3; allerdings hat es in Absatz 5 auch einen Satz gestrichen). Inhaltlich ist jede dieser Abänderungen Ausdruck eines politischen Willens und als solche nicht zu kritisieren; auf formeller Ebene spiegelt sich darin dagegen das allgemeine Phänomen, dass im Zuge des Aushandelns von Erlassen (auch innerhalb der Verwaltung) ein ursprünglich möglicherweise schlanker Text mit zusätzlichen Präzisierungen und Erweiterungen sich immer weiter vom Ideal entfernt.

Nun wird die "Eugen-Huber-Regel" in der Praxis zwar regelmässig durchbrochen, wie ein kurzer Blick in einen beliebigen Band der Systematischen Sammlung des Bundesrechts beweist,<sup>2</sup> und zwar tendenziell um so stärker, je technischer ein Erlass ist.<sup>3</sup> Es ist wohl auch kaum sinnvoll, die Regel als unbedingt gültige normative Anweisung an den Verfasser eines Erlasses zu verstehen, sondern sie ist als Mahnung zu verstehen, 1) auch bei der Gliederung eines Erlasses so einfache Einheiten wie möglich zu bilden und 2) damit die Struktur des Gedankens so direkt wie möglich in der Struktur des Erlasses abzubilden. Umgekehrt: Jede Abweichung sollte ihrerseits aus sachlichen Erwägungen begründet werden können.

Der angeführte Artikel ist also kein Einzelfall, aber als exemplarischer Fall eignet er sich gut dazu, das Problem inhaltlich überladener Gesetzes- und Verordnungsartikel einmal etwas genauer zu betrachten und mögliche Lösungsstrategien zu diskutieren.

---

<sup>2</sup> Ein gesetzgeberischer Höhepunkt in dieser Hinsicht war in jüngster Zeit der neue Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zur Regelung der Mehrwertsteuer: Dieser Artikel enthält zwar nur vier Absätze, in diesen vier Absätzen aber insgesamt zwölf Buchstaben mit jeweils mehreren Sätzen und umfangreichen Aufzählungen, die ihrerseits teilweise ebenfalls wiederum (Neben-)Sätze enthalten. Die Komprimierung des Inhalts eines Bundesgesetzes in einen einzelnen Verfassungsartikel ist aber natürlich letztlich politisch bedingt.

<sup>3</sup> Man vergleiche hierzu etwa die Jodtabletten-Verordnung (SR 814.52) mit der Röntgenverordnung (SR 814.542.1).

## 2. Adressat

Ein sinnvoller, allgemein anerkannter Grundsatz in der Gesetzesredaktion lautet: Normen sollen adressatenorientiert formuliert sein. Das heisst nicht nur, dass in Bezug auf die Verständlichkeit der Adressat im Auge behalten werden soll; es soll auch die Perspektive des Adressaten bei der Formulierung einer Norm berücksichtigt werden. Wer ist bei Art. 9 USG der Adressat? So, wie der Artikel formuliert ist, offenkundig die Bewilligungsbehörde: Der Einstieg des Artikels in die Problematik in Absatz 1 besteht darin, solchen Behörden eine Verpflichtung aufzuerlegen. In zweiter Linie wird erwähnt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund eines Berichts erfolgen solle, und erst in dritter Linie wird in Absatz 3 festgelegt, dass für die Erstellung des Berichts der Gesuchsteller besorgt sein muss; diese Aufgabe erscheint so als eine mehr oder weniger nebensächliche Aufgabe, die der Durchführende des Vorhabens zu erledigen hat, damit die Behörde ihre gesetzliche Pflicht erfüllen kann (vergleichbar mit dem Ausfüllen eines Meldeformulars). Dieser Absatz ist übrigens erst durch den Nationalrat eingeführt worden; im bundesrätlichen Entwurf war nicht explizit geregelt, wer für den Bericht zu sorgen hat, auch wenn in der Botschaft davon ausgegangen wurde, dass es derjenige ist, "der eine Anlage errichten will, für den eine UVP durchgeführt werden muss"<sup>4</sup>. Neben dem ganzen Aufbau des Artikels zeigt schon dieses Detail des bundesrätlichen Entwurfs, dass der Artikel von der Perspektive der Behörden aus formuliert worden ist.

Es sind aber auch andere Blickwinkel vorstellbar. Zwar formuliert Absatz 1 im Grundsatz eine Verpflichtung an die Bewilligungsbehörden. Dagegen enthalten die Abschnitte 2 und 3 auch Verpflichtungen an die Gesuchsteller. Dass die UVP unterschiedliche Beteiligte einbezieht - und in diesem Sinne mehrere potentielle Adressaten hat - macht auch die folgende Definition von H. Rausch deutlich: "Die UVP nach Art. 9 USG ist ein bundesrechtlich geregelter, das Ziel des klugen Entscheids über das Projekt einer umweltbelastenden Anlage verfolgender Verfahrensablauf, für den eine qualifizierte Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers bei der Grundlagenbeschaffung, der Einbezug der Umweltschutzfachstelle in den Entscheidungsprozess und die Öffnung zur Allgemeinheit hin kennzeichnend

---

<sup>4</sup> *BBl* 1979 II 786.

sind."<sup>5</sup> Aus verschiedenen Gründen kann man auch der Auffassung sein, dass die Verpflichtungen eines Gesuchstellers systematisch (natürlich nicht unbedingt dem Gewicht nach) eigentlich der Behördenverpflichtung vorgeordnet ist. 1) Sie sind kausal vorgeordnet; die Verpflichtung wird durch die Absicht ausgelöst, ein Vorhaben durchzuführen, und nicht durch die Prüfungspflicht der Behörde. Die Prüfung geschieht auch nicht um der Behörde willen, sondern dazu, dass bei der Gesuchsbewilligung bzw. bei der Verwirklichung eines Vorhabens übergeordnete Umweltschutzinteressen der Öffentlichkeit gewahrt bleiben. 2) Sie sind logisch und zeitlich im Bewilligungsablauf vorgeordnet: Bevor ein Bericht geprüft werden kann, muss er erstellt werden. 3) Die dominierende Rolle der Behörde wird auch insofern relativiert, als "die UVP nicht als eigenständiges Bewilligungsverfahren ausgestaltet ist, sondern jeweils im Rahmen eines vorgegebenen Zulassungsverfahrens abgewickelt wird"<sup>6</sup>. Die beteiligte Behörde ist in diesem Sinne verhältnismässig offen gelassen; demgegenüber ist der Gesuchsteller eine eindeutig fixierte Person. 4) Schliesslich besteht rein optisch ein Missverhältnis zwischen der Realität und der textuellen Darstellung, wenn die Verpflichtung eines Gesuchstellers, einen UVP-Bericht zu erstellen, im dritten Absatz "versteckt" wird: In Tat und Wahrheit ist die Erstellung eines UVP-Berichts u.U. im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens für den Antragsteller eine sehr aufwendige Arbeit mit beträchtlichen Kostenfolgen.

Auch aus dem allgemeineren Gesichtspunkt, dass Gesetze im Zweifelsfall die Perspektive des betroffenen Bürgers vor jener der Behörden einnehmen sollen, kann man zum Schluss kommen, dass hier diese Perspektive zu bevorzugen wäre.

Dass die gewählte behördenzentrierte Darstellung zu einer nicht ganz adäquaten Optik in Bezug auf den tatsächlichen Ablauf der erforderlichen Handlungsschritte führt, zeigt sich auch an einem sprachlichen Detail: Nach Absatz 2 wird der Bericht "zuhanden der Behörde eingeholt". H. Rausch bemerkt dazu: «Das ist eine misslungene Formulierung (ebenso "requis" im französischen Text und "chiesto" im italienischen). Was der

---

<sup>5</sup> Kommentar zu Art. 9 UVG in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, verf. von URSULA BRUNNER et al., hrsg. von Alfred Kölz und Hans-Ulrich Müller-Stahel. Zürich 1985-ff., S. 10.

<sup>6</sup> RAUSCH, a.a.O. (Anm. 5), S. 8.

Gesetzgeber sagen wollte, ist das, was nun in Art. 11 UVPV steht: "Der Gesuchsteller muss den Bericht zusammen mit den Unterlagen bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde einreichen"»<sup>7</sup>. Diese "mislungene Formulierung" wäre wohl dem Gesetzgeber nicht unterlaufen, hätte er den Artikel konsequent aus der Perspektive des Antragstellers heraus gestaltet. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Formulierung, die ja überdies inhaltlich nicht sehr gut mit Absatz 3 harmoniert, mit diesem Absatz 3 durch das Parlament eingefügt worden ist. Bei der Einzelberatung derartiger Abänderungsanträge können solche Kohärenzprobleme schwer erkennbar sein. Sie müssten allenfalls bei einer Schlussredaktion identifiziert werden, wobei die Parlamentarische Redaktionskommission erfahrungsgemäss aber eher Hemmungen hat, stärkere Texteingriffe vorzunehmen.

### 3. Lösungsansätze

#### 3.1 Perspektive, Reihenfolge und Handlungsablauf

Wie könnte man die angeführten Einwände durch Umformulieren des Artikels berücksichtigen?

Handlungen und Handlungsabläufe werden sprachlich unterschiedlich formuliert, je nachdem aus welcher Perspektive sie gesehen werden. Die Perspektive hat Auswirkungen auf die Reihenfolge der Darstellung, daneben auch darauf, was als Hauptziel einer Handlung in Erscheinung tritt. Wenn ein Handelnder A zur Erreichung eines Ziels Z die Handlung H ausführen muss und dabei auf die Mitwirkung von B in einer Handlung G angewiesen ist, dann könnte man aus der Perspektive von A formulieren: "A muss H, weil Z; zu diesem Zweck muss ihm B (vorher) mit G beistehen." Aus der Perspektive von B könnte der gleiche Handlungsablauf so formuliert werden: "Um Z zu erreichen, muss B A mit G beistehen, damit A anschliessend H ausführen kann." In unterschiedlichen Perspektiven werden jeweils die Teilhandlungen G und H in unterschiedlicher Reihenfolge erwähnt. Generell ist in einer komplexen Handlung mit mehreren

---

<sup>7</sup> a.a.O. (Anm. 5), S. 54.

Beteiligten nicht unbedingt eindeutig, wessen Handlungsziel das Ziel Z ist. Vielleicht ist es ein gemeinsames Handlungsziel von A und B oder ein Handlungsziel eines Dritten C.

Umgekehrt verändert sich die Perspektive schon dadurch verhältnismässig stark, wenn man an den Anfang eines Artikels über die UVP nicht die Verpflichtung der Behörde, die Umweltverträglichkeit zu prüfen, setzt, sondern die Verpflichtung eines Gesuchstellers, einen Bericht über die Umweltverträglichkeit vorzulegen. In diesem Falle muss aber auch die "Phasierung" des Handlungsablaufs anders strukturiert werden: Man kann nicht damit beginnen, dass man sagt, ein Gesuchsteller habe für die Erstellung eines UVP-Berichts zu sorgen, damit die Behörde mit der Verpflichtung zur UVP erfüllen kann. Vielmehr sieht der Sachverhalt für den betroffenen Gesuchsteller so aus, dass er generell, wenn er eine umweltbelastende Anlage verwirklichen will, im Zusammenhang mit den notwendigen Bewilligungsverfahren auch eine UVP durchführen lassen und zu diesem Zweck einen entsprechenden Bericht unterbreiten muss. Diesen Bericht prüft die Behörde beim Genehmigungsverfahren. Sie wird dabei u.U. von anderen Behörden und Experten unterstützt. - In dieser Sichtweise entspricht die sprachlich-textuelle Anordnung auch dem tatsächlichen Ablaufschema einer UVP, wie es im USG-Kommentar (Kommentar zu Art. 9, Ziffer 27, S. 19)<sup>8</sup> dargestellt ist, viel eher als die geltende Fassung von Art. 9 USG.

### 3.2 Innere und äussere Strukturierung - Gliederungsebenen

Art. 9 USG ist in seiner Struktur letztlich nicht wegen seiner Länge unbefriedigend, sondern vor allem deswegen, weil die Anreihung von Absätzen verdeckt, dass diese Absätze unterschiedlich eng zusammengehören und gruppenweise verschiedene Teilprobleme behandeln. Die Absätze 2 und 4 regeln z.B. Inhalt des UVP-Berichts; dazwischen wird geregelt, wer für die Erstellung zu sorgen hat. Enger Zusammengehöriges wird somit auseinandergerissen. Oder in den Absätzen 5, 6 und 7 werden Einzelheiten des Prüfungsverfahrens geregelt; im abschliessenden Absatz 8 das Recht zur Einsichtnahme in den Bericht. Die "flache" Struktur der aneinandergereiht-

---

<sup>8</sup> Dem *BUS-Bulletin* 1988, Nr. 4, (S. 3) entnommen.

ten Absätze verunmöglicht es, Zusammengehöriges zusammenzufassen und Getrenntes zu trennen, wie es aus gesetzredaktorischer Sicht in Dienste einer optimalen Verständlichkeit geboten wäre.

Ein Ausweg aus diesem Problem besteht darin, zusätzliche Gliederungsebenen einzuführen. Es fragt sich in der Tat, ob es nicht besser wäre, aus dem einen überladenen Artikel 9 einen ganzen Abschnitt zu machen, in dem die Teilprobleme dann in einzelnen Artikeln geregelt werden könnten. Die Einführung einer zusätzlichen Gliederungsebene schafft eine zusätzliche Gliederungsdimension und damit mehr Möglichkeiten, die Materie textuell zu unterteilen. Wenn man dem Thema "Umweltverträglichkeitsprüfung" innerhalb des USG einen eigenen Abschnitt widmen würde, entspräche dies auch dem tatsächlichen Gewicht des Themas innerhalb des Gesetzes.

Wie eine derartige Einführung einer zusätzlichen Gliederungsebene erfolgen kann, hängt wiederum von der Struktur der übergeordneten Gliederungsebene ab. Das USG hat in seinen ersten Teilen folgende Systematik:

### **1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

#### 1. Kapitel: Grundsätze

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Verursacherprinzip
- Art. 3 Vorbehalt anderer Gesetze
- Art. 4 Ausführungsvorschriften aufgrund anderer Bundesgesetze
- Art. 5 Ausnahmen für die Gesamtverteidigung
- Art. 6 Information und Beratung

#### 2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 7 Definitionen
- Art. 8 Beurteilung von Einwirkungen
- Art. 9 Umweltschutzverträglichkeitsprüfung
- Art. 10 Katastrophenschutz

### **2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung**

#### 1. Kapitel: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen

##### 1. Abschnitt: Emissionen

- Art. 11 Grundsatz
- Art. 12 Emissionsbegrenzungen

- 2. Abschnitt: Immissionen
  - Art. 13 Immissionsgrenzwerte
  - Art. 14 Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen
  - Art. 15 Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen
- 3. Abschnitt: Sanierungen

usw.

Wie aus dieser Teilübersicht erkennbar wird, ist das USG grundsätzlich nach Titeln, Kapiteln und Abschnitten gegliedert. Eine zusätzliche Differenzierung der Gliederung der ersten Kapitel mit einer weiteren höheren Gliederungseinheit - Kapitel oder Abschnitt - "Umweltverträglichkeitsprüfung" erscheint von daher durchführbar, ohne dass dies den restlichen Aufbau stark stören würde. Allerdings zeigt eine nähere Betrachtung, dass es nicht möglich ist, die Artikel des 2. Kapitel des ersten Titels schematisch einfach in einige zusätzliche Abschnitte zu unterteilen, wovon einer die "Umweltverträglichkeitsprüfung" zum Inhalt hätte. Vor allem ist es schwierig, für die direkt vorangehenden Artikel einen in sich sinnvollen, thematisch irgendwie zusammengehörigen Abschnitt zu konzipieren. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sich aber, dass ohnehin inhaltlich die beiden Kapitel "Grundsätze und "Allgemeine Bestimmungen" nicht besonders sauber strukturiert sind. Vor allem Artikel 8 "Beurteilungen von Einwirkungen" im zweiten Kapitel gehört seiner Natur nach eher zu den Grundsätzen, vergleichbar mit dem in Artikel 2 formulierten Grundsatz des Verursacherprinzips. Artikel 3 - 5 decken dagegen eher Geltungsbe-<sup>9</sup>reich ab. Aufgrund solcher Überlegungen könnte man - unter Berücksichtigung der Einordnung der UVP als eigenes Kapitel - statt der bestehenden Systematik des ersten Titels auch die folgende erwägen:

---

<sup>9</sup> Man vergleiche auch die Strukturierung der Übersichten in der "Summarischen Orientierung über das USG" im 1. Band des Kommentars zum Umweltschutzgesetz (s. Anm. 5), S. 1f.

## 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

### 1. Kapitel: Zweck und Grundsätze

Art. 1 Zweck<sup>10</sup>

Art. 2 Verursacherprinzip

Art. 3 Beurteilung von Einwirkungen (= Art. 8)

### 2. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 4 Vorbehalt anderer Gesetze (= Art. 3)

Art. 5 Ausführungsvorschriften aufgrund anderer Bundesgesetze(= Art. 4)

Art. 6 Ausnahmen für die Gesamtverteidigung (= Art. 5)

### 3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Information und Beratung (= Art. 6)

Art. 8 Definitionen (= Art. 7)

Art. 9 Katastrophenschutz (= Art. 10)

### 4. Kapitel: Umweltschutzverträglichkeitsprüfung

## 3.3 Vorschlag einer strukturierten, adressatenorientierten Neuformulierung der Bestimmungen über die UVP

Der folgende Vorschlag versucht, die obigen Überlegungen zur Umstrukturierung und Untergliederung der Bestimmungen von Art. 9 USG über die UVP unter Berücksichtigung von allgemeineren Grundsätzen der Textorganisation in Erlassen - z.B. allgemeine Grundsätze vor speziellen Bestimmungen, Früheres vor Späterem usw. - in einen konkreten Text zu gießen; dabei soll der materielle Gehalt unverändert gelassen werden:

### 4. Kapitel Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Art. 10 Grundsatz

<sup>1</sup> Wer als Privater oder als Amtsstelle Anlagen plant, errichtet oder ändert, welche die Umwelt erheblich belasten können, muss den zuständigen Behörden mit dem Bewilligungsgesuch einen Bericht vorlegen, der die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt darlegt.

---

<sup>10</sup> Absatz 2 von Artikel 1 enthält entgegen dem Titel bereits jetzt ebenfalls einen allgemeinen Grundsatz (Vorsorgeprinzip).

<sup>2</sup> Die Behörden, welche über solche Anlagen zu entscheiden haben, prüfen vorher aufgrund des Berichts die Umweltverträglichkeit des Projekts. Sie stellen namentlich fest, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht; dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Anlagen, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

#### **Art. 11 Umweltverträglichkeitsbericht**

<sup>1</sup> Der Bericht wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen verfasst und enthält Angaben über:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt;
- d. die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür.

<sup>2</sup> Bei öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen enthält der Bericht überdies die Begründung des Vorhabens.

#### **Art. 12 Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichts**

<sup>1</sup> Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Umweltverträglichkeitsberichte und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sind Expertisen notwendig, gibt sie den Interessierten vor der Ernennung des Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken, grossen Kühltürmen oder Deponien für gefährliche Abfälle sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen hört sie zudem das Bundesamt für Umweltschutz an.

#### **Art. 13 Recht auf Einsichtnahme**

Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

#### 4. Schlussbemerkungen

Die vorstehenden Überlegungen wurden natürlich realistischerweise nicht in der Erwartung angestellt, dass das USG irgendwann einmal in diesem Sinne geändert würde. Insofern handelt es sich hier um ein Sandkastenspiel. Es soll hier jedoch als Beispiel dafür dienen, auf welche Probleme die Gesetzesredaktion treffen kann - und welche Probleme überhaupt Beachtung finden sollten -, nach welchen Grundsätzen Verbesserungen und in welche Richtung Lösungsansätze gesucht werden können. Bei der konkreten redaktionellen Arbeit in der Bundesverwaltung stösst man immer wieder auf Probleme der beschriebenen Art. Mancher Erlass ist in seiner endgültigen Form das Ergebnis von Überarbeitungen, wie sie hier vorgeführt worden sind. In dieser Hinsicht ist das vorliegende Beispiel durchaus repräsentativ für die Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes.